

## Verfahrensgrundsätze zur Durchführung von Kenntnisprüfungen nach § 3 Abs. 3 Satz 3 der Bundesärzterordnung (BÄO) im Land Berlin

### I. Grundlagen

Das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo) ist im Land Berlin die zuständige Behörde für die Entscheidungen über die Erteilung der Approbation nach § 3 BÄO und die Erteilung oder Verlängerung einer Berufserlaubnis (Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs) nach § 10 BÄO.

Die Erteilung der Approbation setzt bei Antragstellerinnen und Antragstellern, die über einen Ausbildungsnachweis als Ärztin/Arzt verfügen, der in einem Drittstaat ausgestellt wurde, die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes voraus. Die Überprüfung der Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes erfolgt im Land Berlin durch das LAGeSo. Ist die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes nicht gegeben oder nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand feststellbar, so ist der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch das Ablegen einer Prüfung zu erbringen, die sich auf den Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung bezieht (Kenntnisprüfung).

Das LAGeSo kann auch die Erteilung oder Verlängerung einer Berufserlaubnis von dem Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Kenntnisprüfung abhängig machen. Für diese Prüfung gelten diese Verfahrensgrundsätze entsprechend.

### II. Prüfungskommission

Die Kenntnisprüfung wird in Form einer staatlichen Prüfung vor einer staatlichen Prüfungskommission, die das LAGeSo bestellt, abgelegt. Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, in einer Gesamtbetrachtung die Patientenvorstellung und die Leistungen in den unter Pkt. III. genannten Fächern und Querschnittsbereichen zu bewerten. Die Prüfungskommission besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern. Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder sind Stellvertreter/innen zu bestellen. Als Vorsitzende, weitere Mitglieder und Stellvertreter werden Professoren oder andere Lehrkräfte der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind, bestellt. Als Mitglieder der Prüfungskommission können auch Fachärztinnen oder Fachärzte bestellt werden, die nicht dem Lehrkörper einer Universität angehören.

Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Prüfung und muss selbst prüfen. Sie oder er hat darauf zu achten, dass die Prüflinge in geeigneter Weise befragt werden. Ihr oder ihm obliegt die Aufrechterhaltung der Ordnung. § 15 Abs. 3, 5 Satz 1 und Abs. 6 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO 2002) gilt entsprechend.

Die Regelungen über den Ausschluss oder die Besorgnis der Befangenheit von Personen in den §§ 20 und 21 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sind auf die Prüferinnen und die Prüfer entsprechend anzuwenden.

## III. Kenntnisprüfung

### 1. Prüfungstermin

Die Prüfungen finden in der Regel in den Monaten April bis Juni und Oktober bis Dezember statt. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission legt den Ort und die Zeit der Prüfung fest und informiert die anderen Kommissionsmitglieder sowie das LAGeSo. Die Ladung wird dem Prüfling spätestens 5 Tage vor dem Prüfungstermin zugestellt.

In der Einladung informiert das LAGeSo den Prüfling über das Prüfungsverfahren einschließlich der Prüfungsanforderungen gemäß Pkt. III sowie über die Folgen einer versäumten Prüfung (§§ 18 und 19 ÄApprO 2002).

### 2. Prüfungsverfahren

Die Kenntnisprüfung ist eine mündlich-praktische Prüfung mit Patientenvorstellung, die als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit maximal vier Prüflingen an einem Tag in deutscher Sprache stattfindet. Zunächst erfolgt der praktische Prüfungsteil mit Patientenvorstellung, danach der mündliche Prüfungsteil. Die Prüfung dauert für jeden Antragsteller mindestens 60, höchstens 90 Minuten.

Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen grundsätzlich während der gesamten Dauer der Prüfung anwesend sein (§ 15 Abs. 3 Satz 1 ÄApprO 2002). Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die oder der Vorsitzende kann gestatten, dass die Prüfung zeitweise nur von ihr oder ihm und einem weiteren Mitglied der Prüfungskommission abgenommen wird, solange der Prüfling unmittelbar an der Patientin oder dem Patienten tätig werden muss und die Patientin oder der Patient es ablehnt, dass dies vor der gesamten Prüfungskommission geschieht, oder es aus Gründen eines wohlverstandenen Patienteninteresses sinnvoll erscheint, dass dies nur vor der oder dem Vorsitzenden und der weiteren Prüferin oder dem weiteren Prüfer geschieht. In einem solchen Fall nehmen auch die übrigen Prüflinge nicht an der Prüfung teil.

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Das LAGeSo kann zum mündlich-praktischen Termin Beobachter entsenden.

### 3. Prüfungsanforderungen

Der Inhalt der Prüfung orientiert sich am Inhalt der staatlichen Abschlussprüfung nach der Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO 2002).

Die mündlich-praktische Prüfung bezieht sich zunächst auf patientenbezogene Fragestellungen aus der **Inneren Medizin** und **Chirurgie**. Die Fragestellungen sollen ergänzend folgende Aspekte berücksichtigen: **Notfallmedizin, Klinische Pharmakologie/Pharmakotherapie, Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz, Rechtsfragen der ärztlichen Berufsausübung**.

Zusätzlich kann das LAGeSo ein Fach oder einen Querschnittsbereich als prüfungsrelevant festlegen, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden und das oder der von den zuvor aufgeführten Prüfungsthemen nicht umfasst ist. Die Prüfung erstreckt sich dann zusätzlich auch auf dieses Fach oder diesen Querschnittsbereich.

Die Prüfungskommission hat dem Prüfling **vor** dem Prüfungstermin einen oder mehrere Patienten mit Bezug zu den oben genannten Fächern und Querschnittsbereichen sowie versorgungsrelevanten Erkrankungen zur Anamneseerhebung und Untersuchung unter Aufsicht eines Mitglieds der Prüfungskommission zuzuweisen. Der Prüfling hat über den Patienten einen Bericht zu fertigen, der Anamnese, Diagnose, Prognose, Behandlungsplan sowie eine Epikrise des Falles enthält. Der Bericht ist unverzüglich nach Fertigstellung von einem Mitglied der Prüfungskommission gegenzuzeichnen und beim Prüfungstermin vorzulegen. Er ist Gegenstand der Prüfung und in die Bewertung einzubeziehen. Die Fragestellungen in der Prüfung sind zunächst auf

die Patientenvorstellung zu beziehen. Dann sind dem Prüfling fächerübergreifend weitere praktische Aufgaben mit Schwerpunkt auf die für den ärztlichen Beruf wichtigsten Krankheitsbilder und Gesundheitsstörungen zu stellen.

In der Prüfung hat der Prüfling fallbezogen zu zeigen, dass er über die Kenntnisse und Fähigkeiten, auch in der ärztlichen Gesprächsführung, verfügt, die zur Ausübung des Berufs des Arztes erforderlich sind.

#### **4. Beurteilung**

Die Prüfungskommission bewertet in einer Gesamtbetrachtung die Patientenvorstellung anhand des vom Prüfling erstellten Berichtes und der Leistungen in den unter Pkt. III 3. genannten Fächern und Querschnittsbereichen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistung trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.

Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidung mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der oder die Vorsitzende teilt dem Prüfling das Ergebnis der mündlich-praktischen Prüfung mit und begründet dies auf Wunsch des Prüflings.

#### **5. Dokumentation der Prüfung**

Über den Verlauf der Prüfung jedes Prüflings hat die Prüfungskommission eine von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnende Niederschrift nach dem Muster der Anlage 19 der ÄApprO 2002 anzufertigen, aus der der Gegenstand der Prüfung, das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung und die hierfür tragenden Gründe sowie etwa vorkommende schwere Unregelmäßigkeiten ersichtlich sind. Sie ist dem LAGeSo nach der Prüfung zu übermitteln.

#### **6. Rücktritt, Versäumnis und Abbruch**

Tritt der Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem LAGeSo mitzuteilen. Genehmigt das LAGeSo den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Das LAGeSo kann im Falle einer Krankheit die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auch durch einen von ihm benannten Arzt verlangen. Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin oder unterbricht er die Prüfung, so hat er ebenfalls die Prüfung nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten des Prüflings vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft das LAGeSo.

#### **7. Wiederholung der Prüfung**

Die Kenntnisprüfung kann zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Kenntnisprüfungen in anderen Bundesländern werden auf die Anzahl an Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. Eine weitere Wiederholung ist nicht zulässig. Hat der Prüfling die Kenntnisprüfung endgültig nicht bestanden, kann die Approbation/Berufserlaubnis nicht erteilt werden. Der Antrag auf Erteilung der Approbation/Berufserlaubnis wird abgelehnt.

#### **Impressum:**

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin  
Für den Inhalt verantwortlich Referat IV A  
Turmstraße 21, 10559 Berlin  
E-Mail: [bqfg@lageso.berlin.de](mailto:bqfg@lageso.berlin.de)  
V.i.S.d.P. Silvia Kostner - Z Press - Stand: 01.03.2020